

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg



30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 10. Mai 2001 Nr. 17

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
30.03.2001	Jugendamtssatzung	303
2504.2001	Verordnung zur Aufhebung einer tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut der Bienen	308
26.04.2001	über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	309
07.05.2001	Sitzung des Schulausschusses	310
07.05.2001	Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Agrar- und Entsorgungs- angelegenheiten	312
07.05.2001	Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft/Verkehr/ÖPNV/ Naherholung	313
	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u>	
02.04.2001	Bebauungsplan „Distelweg“	315
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
22.02.2001	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	318
26.04.2001	Aufwandsentschädigungssatzung	320
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>	
26.04.2001	14. Änderung des Flächennutzungsplanes	325
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>	
24.04.2001	25. Änderung des Flächennutzungsplanes	326
	<u>Gemeinde Halvesbostel</u>	
19.02.2001	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	320
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>	
22.03.2001	6. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten	330
22.03.2001	Straßenausbaubeitragssatzung	332

Jugendamtssatzung



Landkreis Harburg

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 71 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und den §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) – alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 30. März 2001 folgende geänderte Satzung für das Jugendamt des Landkreises Harburg beschlossen:

§ 1

Aufbau des Jugendamtes

Abs. 1 Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss führt die Bezeichnung:

*Landkreis Harburg
Jugendhilfeausschuss*

Abs. 2 Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Organisationsbezeichnung:

*Landkreis Harburg
Abteilung Jugend und Familie*

§ 2

Aufgaben

Abs. 1 Das Jugendamt nimmt neben den ihm durch das KJHG zugewiesenen Aufgaben alle Aufgaben der Jugendhilfe, die den Landkreisen durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind, sowie die Aufgaben der Jugendhilfe, die vom Landkreis freiwillig übernommen worden sind, wahr, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift begründet sind.

Abs. 2 Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für:

- a) die Aufgaben nach § 71 Abs. 2 und 3 KJHG und § 6 AG KJHG;
- b) weitere Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift zugewiesen worden sind, wie z. B. das Vorschlagsrecht zur Wahl der Jugendschöffen gern. § 35 Jugendgerichtsgesetz und der Beisitzer gern. § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung.
- c) Im Übrigen bereitet er die Beschlüsse des Kreisausschusses bzw. des Kreistages vor.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

Abs. 1 Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder richtet sich nach den Absätzen 4 und 5.

Abs. 2 Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG (Frauen und Männer, die durch im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft vorgeschlagen werden) beträgt 6.

Abs. 3 Ein Mitglied nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG und dessen Vertreter wird auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG gewählt. Die fünf weiteren Mitglieder werden aus Vorschlägen aller im Landkreis tätigen freien Träger, Jugendverbände und Träger der freien Wohlfahrtspflege gewählt. Für jedes dieser Mitglieder ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Abs. 4 Nach § 4 Abs.1 Nds. AG KJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Jugendamts,
2. **der/die** Kreisjugendpflegerin,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,
4. eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird,
5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte
6. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher

Abs. 5 Als weitere beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. ein/e Vertreter/in des Kreisjugendringes
2. ein/e Vertreter/in des Arbeitsamtes Lüneburg
3. ein/e Vertreter/in des Behindertenbeirates
4. ein/e Vertreter/in des Landkreis-Elternrates der Kindertagesstätten

Abs. 6 Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten

Abs. 7 Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

Abs. 8 Fraktionen und Gruppen der Vertretungskörperschaft, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. November 2001 in Kraft.

Winsen Luhe, den



Professor Dr. Ahrens
Landrat



VERORDNUNG
ZUR AUFHEBUNG EINER TIERSEUCHENBEHÖRDLICHEN
VERORDNUNG
ZUM SCHUTZ GEGEN DIE BÖSARTIGE FAULBRUT DER BIENEN

Aufgrund § 79 (2) des Tierseuchengesetzes vom 20.12.1995 (BGBl. I S. 2038), § 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411), § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Tierseuchengesetzes vom 09.05.1996 (Nds. GVBl. S. 236) sowie § 12 der Bienenseuchenverordnung vom 24.11.1995 (BGBl. I S. 1552), jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Bösartige Faulbrut der Bienen vom 25. Mai 2000 (Sperrbezirk im Bereich Vierhöfen, Garstedt, Wulfsen, Bahlburg, Borstel, Sangenstedt) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

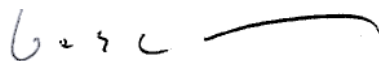
Diese Verordnung tritt am 5. Mai 2001 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 25. April 2001

LANDKREIS HARBURG

Der Oberkreisdirektor

Az.: 39.10.42.272 - Stf/de



Hesemann

B E K A N N T M A C H U N G

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr
und der Stationierungstreitkräfte

(Anmelungsverfahren gemäss §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz
in Verbindung mit dem Runderlass des MI v. 25.02.1980
▪ 53.2-15500/40 - Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	22.06. bis 28.06.2001
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	Panzerlehrbrigade 9
Name und Art der Übung	"Schwarzer Ritter 2001" Fernmeldeübung
Manöver-/Übungsraum im Landkreis Harburg	Salzhausen Wulfen-Garstedt-Eyendorf
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	20
Radfahrzeuge	6
Kettenfahrzeuge	-----
Luftfahrzeuge	-----

Allgemeine Hinweise	Zur Verhinderung der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche kann diese Übung kurzfristig abgemeldet werden.
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden beim: Landkreis Soltau-Fallingb. Bstl. Amt für Verteidigungslasten Postfach 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 26. April 2001

Landkreis Harburg

Der Oberkreisdirektor
Abteilung Ordnung und Zivilschutz (32 - 15500)

Im Auftr.



Kröger

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Schulausschuss
Sitzungs-Nr.:	24. Sitzung / XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, 15. Mai 2001
Sitzungsbeginn:	15.30 Uhr
Sitzungsort:	Albert-Einstein-Gymnasium, Rotunde Buenser Weg 40, 21244 Buchholz

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 1. März 2001
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
9. Kreisvolkshochschule
 - a) Kreisvolkshochschule;
Jahresbericht 2000
 - b) Kreisvolkshochschule;
Antrag der F.D.P.-Fraktion vom 30.03.2001
 - c) Kreisvolkshochschule;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.04.2001
 - d) Kreisvolkshochschule;
Jahresbericht 2000 - Umsetzung und Fortentwicklung der Reform;
Antrag der CDU-Fraktion und der Gruppe **WG/Bartels** vom 23.04.2001
10. Einrichtung von Integrationsklassen
 - a) an der Orientierungsstufe Tostedt Im Zentrum
 - b) an der Haupt- und Realschule mit Orientierungsstufe Stelle
11. Schulhofgestaltung für das Schulzentrum Hittfeld



12. Lehrerversorgung im Landkreis Harburg;
Bericht der Verwaltung

13. Hygiene an Schulen;
Bericht der Verwaltung

Beteiligung des Landkreises an den sonstigen Kosten gemäß § 118 Nds. Schulgesetz
Antrag der DP-Fraktion vom 25.02.2001

Anregungen und Beschwerden

Anfragen

a) Raum Engpass in der OS Neu Wulmstorf;
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 03.05.2001

17. Einwohner/innenfragestunde

III. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 07.05.2001

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor



BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium: **Ausschuss für Umwelt-, Agrar- und Entsorgungsangelegenheiten**
Sitzungs-Nr.: **30. Sitzung / XIII. Wahlperiode**
Tag, Datum: **Mittwoch, 16. Mai 2001**
Sitzungsbeginn: **15.00 Uhr**
Sitzungsort: **21423 Winsen (Luhe), Kreisverwaltung, Gebäude B, Sitzungssaal, Raum B-13, Tel. (04171) 693-239**

Tagesordnung:

II Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
7. **Einwohner/innenfragestunde**
8. Genehmigung der Niederschrift vom 14.02.2001
9. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
10. Naturschutzgebiet Großes Everstorfer Moor (LÜ 163);
neuer Gebietsvorschlag Niedersachsens gemäß der EU Vogelschutzrichtlinie
11. Pflege- und Entwicklungsplan für den Naturraum Este
Vorstellung der Planungsergebnisse
12. Freizeitnutzung der Fließgewässer
 - a) Freizeitnutzung der Fließgewässer
 - b) Freizeitnutzung der Fließgewässer im Landkreis Harburg;
Lenkung der Paddler;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.04.2001
13. Amphibienschutz
 - a) Amphibienschutz an der K 28 zwischen Holm und Inzmühlen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.04.2001
 - b) Einrichtung eines Amphibienleitsystems an den **Holmer** Teichen;
Antrag der SPD-Fraktion vom 02.05.2001
14. Anregungen und Beschwerden
15. Anfragen
 - a) Tierschutz;
Umgang des Landkreises Harburg mit nicht artgerechter Tierhaltung;
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.04.2001
17. **Einwohner/innenfragestunde**
18. Schließung der Sitzung

21423 Winsen (Luhe), 07.05.2001

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft/Verkehr/ÖPNV/Naherholung
Sitzungs-Nr.:	23. Sitzung / XIII. Wahlperiode
Tag, Datum:	Donnerstag, 17. Mai 2001
Sitzungsbeginn:	15.00 Uhr
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, 21629 Neu Wulmstorf

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Bericht des Oberkreisdirektors
6. **Einwohner/innenfragestunde**
7. Genehmigung der Niederschrift vom 15. Februar 2001 – öffentlicher Teil
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Öffentlicher Personennahverkehr,
Verlängerung der S-Bahn von HH-Neugraben über Neu Wulmstorf nach Buxtehude;
Sachstandsbericht durch die Verwaltung
10. Bau der Bundesautobahnen A 20 und A 26
11. Öffentlicher Personennahverkehr
Ausweitung des HW-Tarifbes in den Landkreis Harburg;
Sachstandsbericht durch die Verwaltung
12. Öffentlicher Personennahverkehr;
Mittel- und langfristige Investitionsplanung für SPNV- und ÖPNV-Projekte;
Projektliste für den Landkreis Harburg
13. EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER+;
Projekt „Kulturlandschaft zentrale Lüneburger Heide“
14. Tourismusförderung
Gründung einer Tourismus GmbH;
Sachstandsbericht durch die Verwaltung



15. Sanierung und Umgestaltung der Waldbadanlage Egestorf
16. Freilichtmuseum am Kiekeberg;
Kreisobstsortengarten
17. Freilichtmuseum am Kiekeberg;
Bericht über Bautätigkeit
18. Freilichtmuseum am Kiekeberg;
Modellprojekt Lüneburger Landgärten
19. Anregungen und Beschwerden
20. Anfragen
21. **Einwohner/innenfragestunde**

III Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), 07.05.2001

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.03.2001 den Bebauungsplan „Distelweg“ mit örtlicher Bauvorschrift in der Fassung vom 08.03.2001 gem. § 10 (1) BauGB zur Satzung sowie die Begründung in der Fassung vom 08.03.2001 und den dazugehörigen Grünordnungsplan in der Fassung vom 07.03.2001 beschlossen hat.

Gemäß § 2 15 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 2 14 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten

1. Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mangel in der Abwägung

gern. den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen unbeachtlich ist, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter der Bezeichnung der Verletzung bzw. des Mangels gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Des Weiteren wird gern. § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB hingewiesen. Hiernach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem **Entschädigungspflichtigen** beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird für jeden zur Einsicht bereitgehalten. Er kann während der Sprechzeiten im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 103, Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N. eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Bitte Auskunft gegeben.

Die Sprechzeiten sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Plangebiet liegt etwa 2,5 km südwestlich des Stadtzentrums von Buchholz i.d.N. und knapp 1 .000 m nordwestlich des Ortskerns von Seppensen. Es umfasst rund 19,6 ha.

Das Plangebiet wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die nördliche Grenze der vorhandenen Einfamilienhausbebauung an der Straße Habichtweg, d.h. durch die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 21/2, 12/7, 12/8, 12/6, 12/4, 12/9, 12/10 – alle Gemarkung Buchholz, Flur 2.

Im Osten: durch die westliche Begrenzung der Straße Seppenser Mühlenweg, d.h. durch das Flurstück 132/7 – Gemarkung Seppensen, Flur 1.

Im Süden: durch angrenzende Wald- und Wiesenfläche, d.h. durch die Flurstücke 21/11 und 2 1/9- Gemarkung Seppensen, Flur 5.

Im Westen: durch die östliche Begrenzung der Bahntrasse Buchholz – Soltau, d.h. durch das Flurstück **57/1** – Gemarkung Seppensen, Flur 5 (Heidebahn).

Die genaue Lage des Plangebietes kann aus der beigefügten Übersichtskarte ersehen werden.

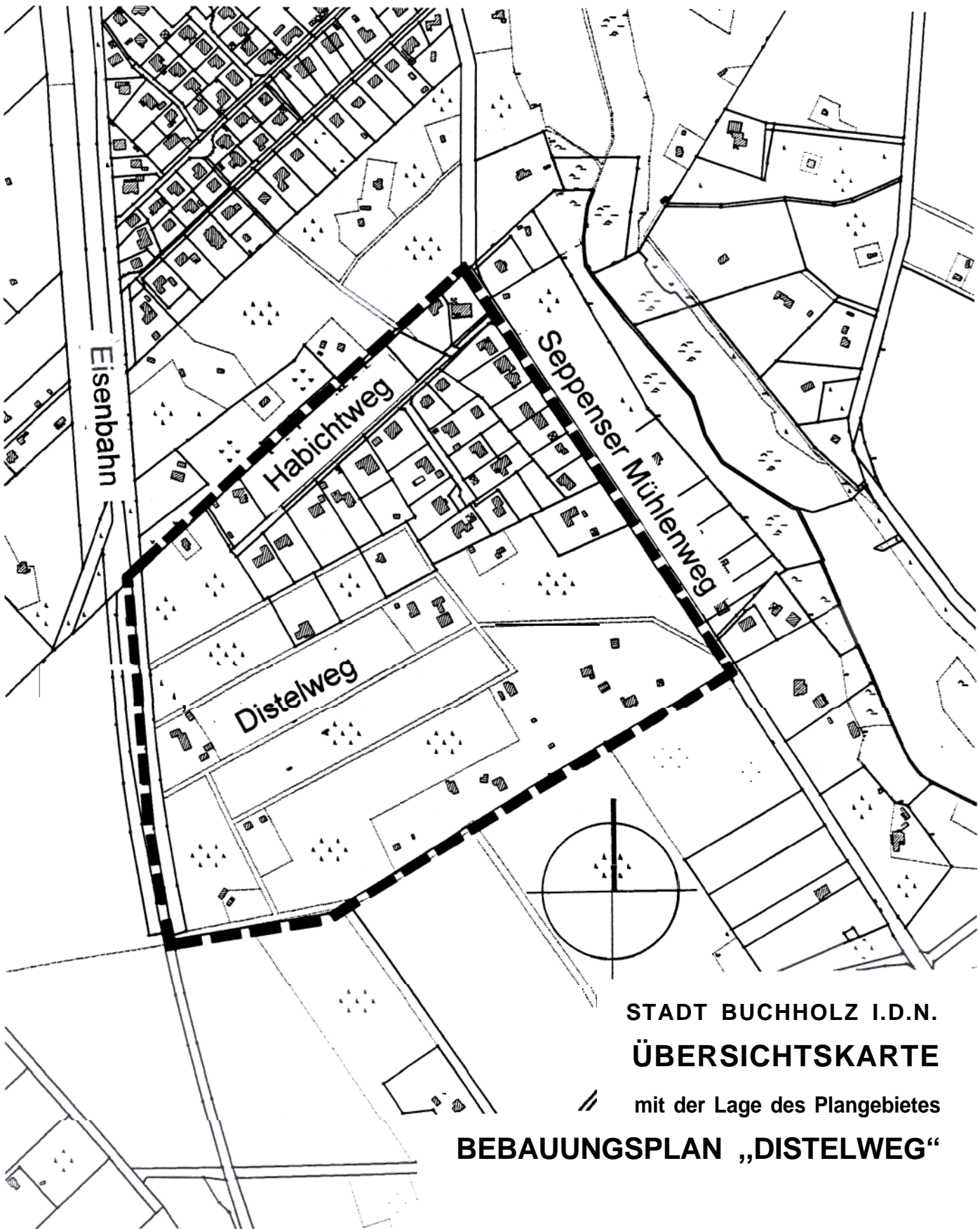
Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg rechtsverbindlich. Die örtliche Bauvorschrift tritt ebenfalls in **Kraft** .

Buchholz i.d. Nordheide, den

2.4.2001



(Bendt)
Stadtdirektor



STADT BUCHHOLZ I.D.N.
ÜBERSICHTSKARTE

// mit der Lage des Plangebietes

BEBAUUNGSPLAN „DISTELWEG“

 Grenze des Plangebietes

Haushaltssatzung
der Gemeinde Neu Wulmstorf für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner **Sitzung** am 22.02.2001 folgende Haushaltssatzung **für** das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 200 1 wird

	<u>im Verwaltungshaushalt</u>	<u>im Vermögenshaushalt</u>
in der Einnahme auf	36.613.400,-- DM	10.395.000,-- DM
in der Ausgabe auf	36.613.400,-- DM	10.395.000,-- DM
festgesetzt		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen **für** Investitionen und **Investitionsförderungsmaßnahmen** (Kreditermächtigung) wird auf **166.900,-** DM festgesetzt.

93

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **1.165.000,-** DM festgesetzt.

64

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **750 000,-** DM festgesetzt.

§ 5

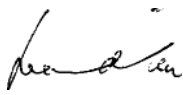
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden **für** das Haushaltsjahr 200 1 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) **für** die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 275 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 275 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

- (1) **Außerplanmäßige** Ausgaben bis zu einem Betrag von **1.000,-** DM sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO
- (2) **Überplanmäßige** Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO
 - a) bei Ausgabeansätzen bis **zu 50.000,-** DM bis zu **1.000,-** DM
 - b) bei Ausgabeansätzen über **50.000,-** DM bis **zu 3 %**, höchstens jedoch **5.000,-** DM.

Neu Wulmstorf, 22.02.2001


(Schadwinkel)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 30.04.2001 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/26 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 14.05.2001 bis 22.052001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags-freitags von	08.00 bis 12.15 Uhr
donnerstags	14.00 bis 19.00 Uhr

Neu **Wulmstorf**, den 10.052001

Bürgermeister



Satzung

über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung
für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in
der Gemeinde Neu Wulmstorf

(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 26.04.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr und auch sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsfrauen, Ratsherren und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils bis zum 15.ten für einen vollen Monat gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 ruhen pro Tag mit 1/30 des Monatsbetrages und sind an den Vertretenden zu zahlen, wenn der Berechtigte sein Amt länger als 30 Kalendertage in Folge nicht ausübt und tatsächlich vertreten werden muss. Sofern dem Antrag des Vertretenden stattgegeben wird, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 31. Kalendertag. Ruht das Mandat (§ 38 NGO), so entfallen alle Ansprüche für diese Zeit.
- (4) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen vierteljährlich nachträglich gezahlt. Nehmen Ratsfrauen und -herren an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse als Zuhörer teil, so begründet dies keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- (5) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und -herren

- (1) Die Ratsfrauen und -herren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 152,-- DM (78,-- €) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (für Fraktionssitzungen begrenzt auf höchstens 24 pro Jahr) in Höhe von 30,-- DM (16,-- €) je Sitzung. Für Ratsfrauen und -herren, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf entsprechenden Nachweis um bis zu 20,-- DM (11,-- €)/angefangene Stunde, begrenzt auf höchstens 8 Stunden/Tag.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und -herren mit besonderen Funktionen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den 1. stellv. Bürgermeister/in	426,-- DM (218,-- €)
b) an die/den 2. stellv. Bürgermeister/in	296,-- DM (152,-- €)
c) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden	361,-- DM (185,-- €);
zusätzlich pro Fraktions- bzw.	
Gruppenmitglied/monatlich	15,-- DM (8,-- €)
d) an die dem Verwaltungsausschuss	
angehörenden Ratsfrauen und -herren	296,-- DM (152,-- €).
- (2) Vereint eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Für Fraktionsvorsitzende mit mehreren Ämtern wird jedoch weiterhin eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 15,-- DM (8,-- €) Fraktionsmitglied/monatlich gezahlt.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,- DM (21,- €). Bei Mitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich dieser Betrag auf entsprechenden Nachweis um bis 20,- DM (11,- €)/angefangene Stunde, begrenzt auf höchstens 8 Stunden/Tag. Mit dem Sitzungsgeld sind auch die Fahrkosten abgegolten.

§ 5

Fahrtkosten

Für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- und Ausschusssitzungen wird den Ratsfrauen und -herren eine pauschale Fahrtkostenentschädigung gewährt. Für deren Bemessung ist die Lage der Wohnung innerhalb der Gemeinde maßgeblich. Sie beträgt monatlich in der

Zone 1 - Kerngebiet Neu Wulmstorf mit Wulmstorf	10,- DM (6,- €)
Zone 2 - Elstorf, Schwiederstorf, Rübke, Tempelberg, Daerstorf	20,- DM (11,- €)
Zone 3 - Bachheide, Ohlenbüttel, Mienenbüttel, Rade	40,- DM (21,- €)

und wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 6

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - b) Ratsfrauen und -herren neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 30,- DM (16,- €) je Stunde und auf höchstens 150,- DM (77,- €)/Tag begrenzt.
- (3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu dem in Abs. 2 genannten Höchstbetrag ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist.

- (4) Wer nach § 163 III des Sozialgesetzbuches VI (SGB VI) oder den §§ 112, 118 und 119 des Angestelltenversicherungsgesetzes beantragt hat, dass dessen Arbeitgeber trotz Minderung des Arbeitsentgeltes die vollen Beiträge zur Rentenversicherung für die Zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit weiter bezahlt, erhält zusätzlich als Verdienstausschlag den Beitrag zur Rentenversicherung, der Unterschiedsbetrag entfällt, sofern dieser Beitrag dem Arbeitgeber zu erstatten ist. Unterschiedsbetrag in diesem Sinne ist die Differenz zwischen dem Arbeitsentgelt, das ohne Arbeitsversäumnis wegen ehrenamtlicher Tätigkeit erzielt worden wäre, und dem tatsächlich erzielten Entgelt.
- (5) Ratsfrauen und -herren, die keine Ansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,-- DM (11,-- €).
- (6) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die eine Aufwandsentschädigung nicht erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Auslagen - einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes - werden bis zu einem Betrag von höchstens 50,-- DM (26,-- €)/Monat ersetzt.
- (3) Aufwendungen, die für eine Kinderbetreuung entstehen, werden auf entsprechenden Nachweis ersetzt in Höhe von bis zu 20,-- (11,-- €)/Stunde, begrenzt auf höchstens 8 Stunden/Tag.

§ 8 Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung, die in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig sind:

Ortsvorsteher/in Elstorf	286,-- DM (146,-- €)
Ortsvorsteher/in Rade	186,-- DM (95,-- €)
Ortsvorsteher/in Rübke	186,-- DM (95,-- €)
Ortsvorsteher/in Schwiederstorf	186,-- DM (95,-- €)

- (2) Ehrenamtliche Hilfskräfte der oder des hauptamtlichen Archivarin/Archivars erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,-- DM (77,-- €).
- (3) Für die ehrenamtliche Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben in der Verwaltungsaußenstelle Elstorf wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 216,-- DM (110,-- €) gezahlt.
Für Vertretungsfälle gilt § 1 Abs. 3 sinngemäß.
- (4) Mit den vorgenannten Aufwandsentschädigungen sind alle Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes einschließlich Verdienstausfall und Pauschalstundensatz abgegolten.

§ 9 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen, Ratsherren, sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zustehenden Reisekostenstufe.

Leistungen Dritter sind anzurechnen.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Währungsumstellung

Die in dieser Satzung ausgewiesenen Beträge in Deutscher Mark (DM) gelten bis zum 31.12.2001, ab dem 01.01.2002 gelten die diesen in Klammern angefügten, in Euro (€) ausgewiesenen Beträge.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.1999 außer Kraft.

Neu Wulmstorf, den 26. April 2001


Schadwinkel
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG Nr. SGJ 19101

**Öffentliche Bekanntmachung der 14. Änderung des F-Planes
der Samtgemeinde Jesteburg**

Die Bezirksregierung Lüneburg hat mit Verfügung vom 02.04.2001 -Az.: 204.37.21101 – **WL/Jest-14** – die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Dieses Änderungsverfahren umfaßt „Sonderbauflächen Windenergie“ im Samtgemeindegebiet der Samtgemeinde Jesteburg.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 + 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht liegt während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauamt der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg, Zimmer 42 (Tel.: 04183-97 47 42 oder 43) aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und erhält Auskunft über den Inhalt.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Jesteburg wirksam.


(Dr. Manger-Scheller)

Samtgemeinde Salzhausen

Der Samtgemeindedirektor

Salzhausen, 24.04.2001

Öffentliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Salzhausen „Darstellung von Bodenabbauflächen mit Konzentrationswirkung

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 12.02.2001 (Az. 204.37-2 110 1 -WL/Sal-25) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die am 15.07.1999 vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Salzhausen zur Aufstellung beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Übersichten zeigen die Geltungsbereiche mit der näheren Umgebung.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. 1 S. 2141) wird darauf hingewiesen, dass eine

1. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

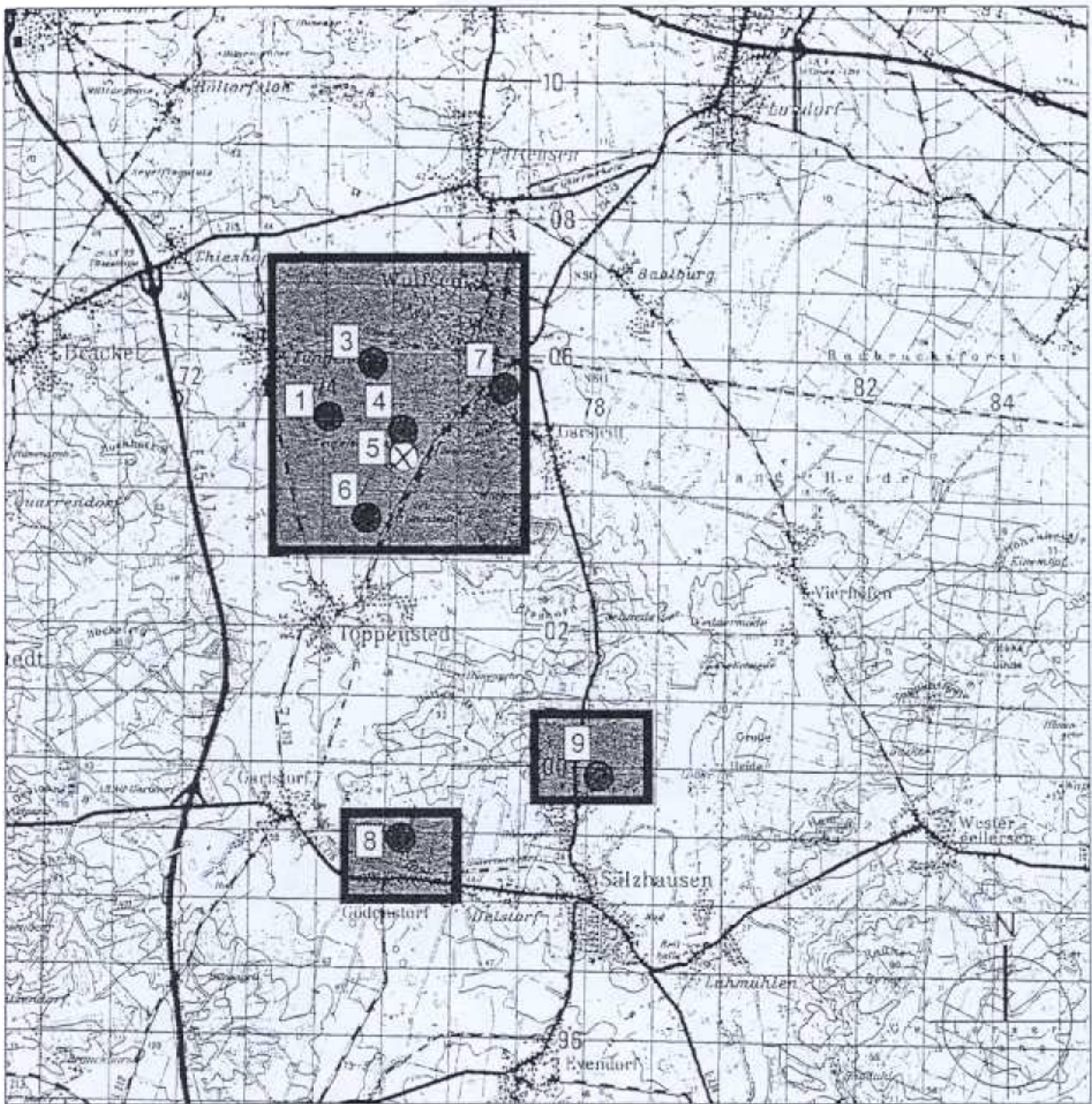
gemäß den in § 215 (1) BauGB genannten Fristen in den Fällen der Nr. 1 nur innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 nur innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung des F-Planes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Salzhausen geltend gemacht werden kann. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die vorgenannte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Erläuterungsbericht bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausstraße 1, 2 1376 Salzhausen, Zimmer 16 während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und mittwochs von 15.00 - 18.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Salzhausen wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).


(Magdeburg)





Übersichtsplan M 1 : 50.000

SAMTGEMEINDE SALZHAUSEN

25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

DARSTELLUNG DER **BODENABBAUFLÄCHEN** MIT KONZENTRATIONSWIRKUNG

TEILFLÄCHEN 1 BIS 9

(GELTUNGSBEREICH FÜR **DIE AUSSCHLUSSWIRKUNG** IST DAS **GEBIET DER SAMTGEMEINDE SALZHAUSEN** OHNE DIE **GEMEINDE VIERHÖFEN**)

TEILFLÄCHE 2 ENTFALLEN

TEILFLÄCHE 5 VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Halvesbostel in der Sitzung am 19.02.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	750.000,00 DM,
in der Ausgabe auf	750.000,00 DM,

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	113.000,00 DM,
in der Ausgabe auf	113.000,00 DM,

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf DM 0,00 festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	275 v. H.

2. Gewerbesteuer

275 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von DM 1 .000 unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Gemeinde Halvesbostel, den 19.02.2001



[Handwritten Signature]
Bürgermeister/-in

Bekanntmachung der Haushaltssatzung



Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 17.05.2001 bis 0507.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Halvesbostel an den folgenden Tagen öffentlich aus:

donnerstags

von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Halvesbostel, den 10.05.2001

Bürgermeister

**6. Änderungssatzung
zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Jesteburg
(Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 22.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Jesteburg vom 27.02.95 in der Fassung vom 21.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 3 „Aufnahmeverfahren“

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Aufnahmeanträge werden in den jeweiligen Kindertagesstätten schriftlich entgegen genommen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kindergartenjahres, d.h. zum 1. August eines jeden Jahres und grundsätzlich zu den gesetzlichen Stichtagen; sofern freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Kindergartenjahres eine Aufnahme erfolgen. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz kann gern. § 5 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstättengesetz) nur zum 1.11., 1.2. und 1.5. eines jeden Jahres geltend gemacht werden. Sofern jedoch freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe des Kindergartenjahres eine Aufnahme erfolgen. Der Einhaltung dieser Anmeldefristen bedarf es dann nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seinen Sorgeberechtigten führen würde.

2. § 4a „Ausschluß vom Besuch“

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Über den Ausschluß entscheidet die **Gemeindedirektorin/der Gemeindedirektor** nach Vorschlag der Kindertagesstättenleitung.

3. § 5 „Öffnungs- und Betreuungszeiten“

Absatz 1 „Betreuung in Kindertagesstätten“ erhält folgende Fassung:

In den Kindertagesstätten Seeveufer und Moorweg bestehen Montags – Freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, folgende Betreuungsangebote, die bei Bedarf eingerichtet werden:

1. Kindertagesstätte Moorweg

- Vormittagsgruppen von 8.00 – 12.00 Uhr
- Nachmittagsgruppen von 13.00 – 17.00 Uhr
- Nachmittagsgruppen von 14.00 – 18.00 Uhr
- Ganztagsgruppe von 8.00 – 14.00 Uhr
- Ganztagsgruppe von 8.00 – 17.00 Uhr
- Frühdienst von 7.30 – 8.00 Uhr
- Spätdienst von 12.00 – 13.00 Uhr

2. Kindertagesstätte Seeveufer

- Vormittagsgruppen von 8.00 – 12.00 Uhr
- Nachmittagsgruppen von 13.00 – 17.00 Uhr
- Nachmittagsgruppen von 14.00 – 18.00 Uhr
- Frühdienst von 7.30 – 8.00 Uhr
- Spätdienst von 12.00 – 13.00 Uhr
- Spielgruppe von 14.00 – 17.00 Uhr an zwei Wochentagen
- Einzelintegrationsgruppe von 8.00 – 13.00 Uhr oder von 13.00 – 18.00 Uhr

1. § 7 „Ermittlung des Einkommens“
Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der Nachweis ist jährlich bis zum 15. Juni durch den letzten gültigen Einkommensteuerbescheid zu erbringen

2. § 8 „Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches, Fälligkeit“
Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

In begründeten Fällen kann ausnahmsweise durch Entscheidung der **Gemeindedirektorin/des** Gemeindedirektors von dieser Regelung abgewichen werden.

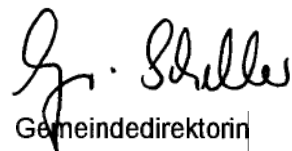
Artikel II
Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01. August 2001 in Kraft.

Jesteburg, den 22.03.2001


Bürgermeister




Gemeindedirektorin

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für
straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Jesteburg
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl., S. 382) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl., S. 374), hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 22.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Jesteburg – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt ihrer Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von niveaugleichen Mischflächen;

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
 - h) von nicht befahrbaren Verkehrsanlagen wie z.B. Wohnwegen;
7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

3 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- 1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 65 v. H.
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 45 v. H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 50 v. H.

- c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 55 v. H.
- d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 55 v. H.
- e) für niveaugleiche Mischflächen 55 v. H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 35 v. H.
- b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächen-entwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 45 v. H.
- c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage – sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 45 v. H.
- d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 65 v. H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 65 v. H.
5. bei Fußgängerzonen 65 v. H.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Vorteilsbemessung in Sonderfällen

- (1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen – mit Ausnahme der Gemeindestraßen i. S. von § 47 Nr. 3 NStrG – sowohl in Bebauungsplangebieten und/oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegenden Grundstücken, die baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind, als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegenden und/oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß ist der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen anrechenbaren Grundstücksflächen der in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten anrechenbaren Grundstücksflächen der übrigen Grundstücke aufzuteilen.

- (2) Besteht im Einzelfall von der Teilfläche eines Grundstücks, die außerhalb der nach § 6 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 b) oder Nr. 5 zu bestimmenden Fläche liegt, eine Inanspruchnahmemöglichkeit der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen, die gegenüber der durch die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbare Grundstücksteilfläche ausgelösten Inanspruchnahmemöglichkeit eine eigenständige Bedeutung hat, so ist für diese aus beitragsrechtlicher Sicht ebenfalls nur in anderer Weise nutzbare Grundstücksteilfläche nach Maßgabe von Abs. 1 zu verfahren.
- (3) Die Verteilung der sich nach Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand erfolgt für die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 6 und für die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 7.

§ 6

Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 4 bzw. § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Sonderregelung nach § 7 eingreift – auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;

2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes liegt;

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. 3;
9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 7

Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke

- (1) Bei Außenbereichsgrundstücken wird der nach § 4 bzw. § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks i. S. des Grundbuchsrechts.
- (3) Die Grundstücksfläche gemäß Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.
- (4) Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für Grundstücke
 1. ohne Bebauung
 - a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2
 - b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 4
 - c) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 12
 2. mit einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten pp.), 8

3. mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofsteilen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 16

für die Restfläche gilt Nr. 1;

4. mit Bebauung, die gewerblich genutzt werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 20

für die Restfläche gilt Nr. 1;

5. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 20
- b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 16

für die Restfläche gilt jeweils Nr. 1.

§ 8

Eckgrundstücksregelung

Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentliche Einrichtungen i.S. des § 1, so ist für das Grundstück bei der Berechnung des Beitrages die der Berechnung zugrunde zu legende Fläche durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen Einrichtungen zu teilen. Durch die Ermäßigung für Eckgrundstücke dürfen die Beiträge für andere Grundstücke nicht höher ansteigen als bis zum Eineinhalbfachen des Betrages, der auf sie bei einer vollen Belastung der Eckgrundstücke entfallen wäre.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,

9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauraufwand anhand von fachtechnischen Kostenermittlungen oder nach dem Ausschreibungsergebnis und den bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.4.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.1988 i. d. F. vom 28.03.1990 außer Kraft.

Jesteburg, den 22.03.2001

.....
(Dr. Aldag)
Bürgermeister



.....
(Handwritten signature)
(Dr. Manger-Scheller)
Gemeindedirektorin